

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Verordnung Nr. 5

AUSGANGSBESCHRÄNKUNG

1. Artikel II Ziff. 22 der Verordnung Nr. 1 lautet in abgeär.
Fassung wie folgt: # *

„22. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Aus,
% beschränkung, wie sie von der Militärregierung oder auf
deren Ermächtigung vorgeschrieben ist;“

2. Alle Bestimmungen betreffend Ausgangsbeschränkung, die f
Zivilbevölkerung, sei es durch die Militärregierung, sei es durch de
Behörden vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung er
worden sind, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

3. Diese Verordnung tritt am 30. März 1946 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIEF

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND

Verordnung Nr. 6

ZIVILGERICHT DER MILITÄRREGIERUNG

1. Ein Gerichtshof mit der Bezeichnung „Zivilgericht der Militär
recht“ wird hiermit eingesetzt.

2. Der Gerichtshof besteht in seiner endgültigen Zusammensetzung
drei Richtern. Diese müssen dem Anwaltsstande der Vereinigten St;
sei es in einem der Staaten oder Territorien oder im Bezirk vo]
lumbia, angehören, im Vollbesitze aller damit verbundenen Recht
Recht bewandert sowie von unantastbarem Ruf und großen Fähigl
sein» Die Mitglieder des Gerichtshofs werden von dem stellvertret
Militärgouverneur für Deutschland für die Dauer von mindestens <
Jahr ernannt.

3. Der Amtssitz oder Standort des Gerichtshofs ist Stuttgart, er
jedoch für seine Tagungen andere Zeiten und andere Orte innerhall
amerikanischen Besetzungszone, innerhalb des amerikanischen Sektor;
Berlin und der Enklave Bremen bestimmen.